

# Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Bekanntmachung.

Nach offiziellen dem unterzeichneten Departement zugegangenen Mittheilungen findet, unter dem Patronat der belgischen gynäkologischen und geburtshülflichen Gesellschaft, vom 14.—19. September dieses Jahres in Brüssel die erste Versammlung des **periodischen internationalen Kongresses für Gynäkologie und Geburtshülfe** statt, verbunden mit einer internationalen Ausstellung von Instrumenten und Apparaten, welche sich auf dieses Gebiet der Heilkunde beziehen.

Das Organisationskomite (Präsident: Herr Kufferath, Professeur d'obstétrique à l'Université de Bruxelles; Generalsekretär: Herr Jacobs, Agrégé à la Faculté de médecine de Bruxelles; Schatzmeister: Herr Dr. Lebon) ladet die Gelehrten und Aerzte aller Länder zur Theilnahme ein. Diejenigen, welche dieser Einladung Folge zu leisten und als Mitglieder an dem Kongreß theilzunehmen wünschen, haben sich im Voraus bei dem Generalsekretär einschreiben zu lassen. Wissenschaftliche Mittheilungen, welche ein Mitglied am Kongreß zu machen gedenkt, sollen vor dem 1. Juli ebenfalls dem Generalsekretär angezeigt werden.

Die Statuten des Kongresses, sowie das Reglement und Programm der diesjährigen Versammlung können auf unterzeichnetem Departement erhoben werden.

Bern, den 21. Mai 1892.

Eidg. Departement des Innern,  
Abtheilung Sanitätswesen.

## Bekanntmachung.

---

Die infolge des neuen Handelsvertrages mit Italien, vom 19. April dieses Jahres, eintretenden Aenderungen am schweizerischen Zolltarife (Gebrauchsausgabe auf 1. Februar 1892) sind im Drucke erschienen. Die betreffende Publikation ist zum Preise von 10 Rp. per Stück erhältlich bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf. Inhaber der neuen Zolltarifausgabe erhalten das Imprimat unentgeltlich bei derjenigen Zolldirektion, von welcher sie den Tarif bezogen haben.

Der Bundesrath wird den Zeitpunkt bekannt geben, auf welchen die Ansätze des neuen Konventionaltarifes mit Italien in Kraft treten sollen.

Bern, den 9. Mai 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

## Postamtliche Bekanntmachung.

---

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1891 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse und des Bestimmungsortes des vermißten Gegenstandes, mittelst frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von 3 Monaten werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 24. Mai 1892.

Die Oberpostdirektion.

---

## Gefängniss- Bestand der Gefängnißbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Verurtheilte.								
		Zuchthaussträflinge.			Gefängnißsträflinge.			Zwangsarbeiter.		
		Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	183	11	11	58	99	89	<sup>1)</sup> 57	4	9
2	Bern . . .	191	3	4	263	65	89	145	19	19
3	Luzern . . .	111	3	9	31	37	46	73	10	11
4	Uri . . .	6	—	—	—	—	—	<sup>2)</sup> 1	—	—
5	Schwyz . . .	<sup>3)</sup> 14	—	4	—	—	—	<sup>4)</sup> 2	—	—
6	Obwalden . .	3	—	—	3	1	4	—	—	—
7	Nidwalden . .	2	—	—	—	1	—	<sup>5)</sup> 3	—	—
8	Glarus . . .	<sup>6)</sup> 13	—	<sup>7)</sup> 1	1	4	2	<sup>8)</sup> 15	<sup>9)</sup> 2	<sup>10)</sup> 1
9	Zug . . .	<sup>11)</sup> 9	1	—	10	1	7	<sup>12)</sup> 2	5	4
10	Freiburg . . .	97	5	3	61	5	13	—	—	—
11	Solothurn . .	50	3	3	40	25	34	<sup>13)</sup> 17	8	2
12	Basel-Stadt . .	35	5	2	51	28	27	5	4	1
13	Basel-Land . .	18	—	—	8	18	8	18	—	2
14	Schaffhausen .	18	—	2	7	27	28	<sup>14)</sup> 2	—	—
15	Appenzell A.-R.	<sup>15)</sup> 16	<sup>16)</sup> 1	—	8	18	19	28	—	3
16	Appenzell I.-R.	—	—	—	—	1	—	12	2	3
17	St. Gallen . .	109	8	13	19	22	29	<sup>17)</sup> 22	1	2
18	Graubünden . .	17	4	1	—	—	—	<sup>18)</sup> 24	1	—
19	Aargau . . .	96	2	4	73	37	42	11	3	1
20	Thurgau . . .	56	2	4	11	22	24	45	4	2
21	Tessin . . .	11	—	—	16	4	2	—	—	—
22	Waadt . . .	196	24	35	4	7	5	90	8	11
23	Wallis . . .	20	1	2	10	2	3	—	—	—
24	Neuenburg . .	50	1	2	35	15	15	49	4	5
25	Genf . . .	42	3	3	27	9	13	—	—	—
	<b>Schweiz . . .</b>	<b>1363</b>	<b>77</b>	<b>103</b>	<b>736</b>	<b>448</b>	<b>499</b>	<b>621</b>	<b>75</b>	<b>76</b>
	Männer	1182	57	91	616	378	427	468	66	59
	Weiber	181	20	12	120	70	72	153	9	17

Bemerkungen siehe Bülletin Nr. 3 b.

## Statistik.

März 1892.

## Bewegung während des Monats.

Verurtheilte.						Militär. †			Total der Verurtheilten.		
Polizei- gefangene.			Bußen- abverdiner.								
Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.
2	9	9	9	35	37	1	—	—	310	158	155
55	364	375	87	413	420	4	26	28	745	890	935
—	—	—	1	11	11	—	8	6	216	69	83
—	—	—	1	3	1	—	—	—	8	3	1
—	2	2	—	2	1	—	1	1	16	5	8
1	3	4	—	—	—	—	—	—	7	4	8
—	3	3	—	—	—	—	—	—	5	4	3
—	—	—	—	2	2	—	—	—	29	8	6
—	—	—	—	—	—	—	10	10	21	17	21
22	20	13	8	22	11	9	1	4	197	53	44
—	—	—	1	10	11	—	2	2	108	48	52
36	127	137	—	6	4	—	4	4	127	174	175
—	5	4	—	—	—	6	3	7	50	26	21
—	6	6	—	6	5	—	—	—	27	39	41
—	—	—	1	2	2	—	—	—	53	21	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	3
—	—	—	22	29	23	3	20	19	175	80	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	5	1
2	6	8	1	21	21	—	4	4	183	73	80
—	—	—	2	6	6	2	5	7	116	39	43
—	—	—	—	—	—	—	1	—	27	5	2
41	71	62	15	125	126	10	209	190	356	444	429
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	3	5
6	32	35	5	15	18	—	—	—	145	67	75
—	—	—	1	7	6	—	—	—	70	19	22
165	648	658	154	715	705	35	294	282	3074	2257	2323
127	515	533	131	607	599	—	—	—	2559	1917	1991
38	133	125	23	108	106	—	—	—	515	340	332

† Die meisten der hier aufgeführten Militärs wurden wegen während des letzten Kurses oder am Tage der Entlassung begangener Disziplinarfehler bestraft.

## Bestand der Gefängnißbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Nicht Verurtheilte.								
		Untersuchungs- gefangene.			Transport- gefangene.			Bettler und Vaganten.		
		Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	76	162	168	6	145	149	10	300	303
2	Bern . . .	206	337	353	10	241	232	39	420	425
3	Luzern . . .	18	58	46	—	24	24	5	116	120
4	Uri . . .	4	—	2	—	—	—	—	1	—
5	Schwyz . . .	3	6	6	—	69	69	1	43	42
6	Obwalden . . .	2	5	4	—	—	—	1	8	9
7	Nidwalden . . .	6	1	4	—	—	—	—	26	26
8	Glarus . . .	—	9	5	—	2	2	—	5	5
9	Zug . . .	4	10	9	—	48	48	—	36	36
10	Freiburg . . .	42	22	15	18	24	35	33	95	93
11	Solothurn . . .	9	40	34	5	122	126	3	112	106
12	Basel-Stadt . . .	26	74	63	—	93	92	9	164	165
13	Basel-Land . . .	6	10	12	2	—	2	9	55	63
14	Schaffhausen . . .	6	14	13	2	113	112	3	* 27	26
15	Appenzell A.-Rh. . .	3	7	5	—	8	8	—	49	49
16	Appenzell I.-Rh. . .	—	1	—	—	3	3	—	—	—
17	St. Gallen . . .	20	40	45	—	528	528	—	236	236
18	Graubünden . . .	5	4	6	—	—	—	—	—	—
19	Aargau . . .	29	40	36	58	262	264	1	200	199
20	Thurgau . . .	15	33	38	1	49	50	6	107	111
21	Tessin . . .	33	15	13	1	36	34	2	150	148
22	Waadt . . .	45	84	79	—	50	50	9	470	467
23	Wallis . . .	16	6	5	—	1	—	—	19	17
24	Neuenburg . . .	27	31	41	1	2	3	5	254	250
25	Genf . . .	21	21	23	36	57	35	185	218	254
	<b>Schweiz . . .</b>	<b>622</b>	<b>1030</b>	<b>1025</b>	<b>140</b>	<b>1877</b>	<b>1866</b>	<b>321</b>	<b>3111</b>	<b>3150</b>
	<b>Männer</b>	<b>496</b>	<b>831</b>	<b>816</b>	<b>124</b>	<b>1687</b>	<b>1675</b>	<b>289</b>	<b>2935</b>	<b>2968</b>
	<b>Weiber</b>	<b>126</b>	<b>199</b>	<b>209</b>	<b>16</b>	<b>190</b>	<b>191</b>	<b>32</b>	<b>176</b>	<b>182</b>

## Statistik.

März 1892.

## Bewegung während des Monats.

Polizei-arrestanten.			Total der nicht Verurtheilten.			Bemerkungen.
Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. März.	Zuwachs.	Abgang.	
6	204	200	98	811	820	<sup>1)</sup> Wovon 1 in St. Gallen und 1 im Thurgau. <sup>2)</sup> In Luzern. <sup>3)</sup> Wovon 4 in St. Gallen. <sup>4)</sup> Wovon 1 in St. Gallen und 1 in Luzern. <sup>5)</sup> In Luzern. <sup>6)</sup> Wovon 8 in Zürich und 5 in St. Gallen. <sup>7)</sup> In Zürich. <sup>8)</sup> Wovon 4 in Zürich, 7 in Thurgau und 4 in Chur. <sup>9)</sup> Wovon 1 in Zürich und 1 im Thurgau. <sup>10)</sup> Im Thurgau. <sup>11)</sup> Wovon 7 in Zürich. <sup>12)</sup> Wovon 1 in Luzern. <sup>13)</sup> Im Thurgau. <sup>14)</sup> Im Thurgau. <sup>15)</sup> Wovon 8 in Lenzburg und 8 in St. Gallen. <sup>16)</sup> In Lenzburg. <sup>17)</sup> Wovon 3 im Thurgau. <sup>18)</sup> Wovon 2 in St. Gallen. Diese Gefangenen sind in den Anstalten, in welchen sie ihre Strafe abbüssen, nicht mitgerechnet, sondern den Verurtheilten desjenigen Kantons zugezählt, in welchem sie bestraft wurden. Einigen Kantonen war es noch nicht möglich, vollständige Angaben über die Orts- und sogar Bezirkegefangnisse zu machen. Eine gewisse Anzahl von Bettlern und Vaganten, sowie von Transportgefangenen sind, indem sie verschiedene Kantone oder verschiedene Bezirke eines Kantons passirten, in der Bewegung der Gefängnisbevölkerung zweifelsohne zwei oder mehrere Male gezählt worden. Unter den Transportgefangenen (d. h. Untersuchungsgefangene und Verurtheilte, welche von einem Gefängnis in ein anderes übergeführt werden, auch über die Grenze geführte und Transitgefangene) befinden sich höchst wahrscheinlich auch solche Individuen, welche in die Kategorie der Bettler und Vaganten gehören. * Wovon 21 bestraft.
8	19	21	263	1017	1031	
2	61	63	25	259	253	
—	—	—	4	1	2	
—	9	9	4	127	126	
—	—	—	3	13	13	
—	—	—	6	27	30	
—	—	—	—	16	12	
—	2	2	4	96	95	
15	4	2	108	145	145	
—	2	2	17	276	268	
8	10	14	43	341	334	
—	—	—	17	65	77	
—	—	—	11	154	151	
—	—	—	3	64	62	
—	—	—	—	4	3	
1	45	46	21	849	855	
—	—	—	5	4	6	
—	14	13	88	516	512	
—	11	11	22	200	210	
4	21	20	40	222	215	
6	39	38	60	643	634	
—	—	—	16	26	22	
1	22	22	34	309	316	
66	66	66	308	362	378	
117	529	529	1200	6547	6570	
105	459	454	1014	5912	5913	
12	70	75	186	635	657	

## 20. Wochenbülletin

über die

### Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (96,839 Einw.), **Groß-Genf** (78,106 Einw.), **Basel** (73,958 Einw.), **Bern** (47,270 Einw.), **Lausanne** (35,124 Einw.), **St. Gallen** (30,160 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (27,094 Einw.), **Luzern** (21,461 Einw.), **Biel** (16,937 Einw.), **Winterthur** (16,837 Einw.), **Neuenburg** (16,659 Einw.), **Herisau** (13,783 Einw.), **Schaffhausen** (12,566 Einw.), **Freiburg** (12,546 Einw.), **Locle** (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

### 20. Woche, vom 15. bis zum 21. Mai 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **116 Ehen**, **316 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **158 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: **30 Sterbefälle**.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 15. bis zum 21. Mai.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend . . . . .	258	21	11	3	21	4	17	2
Auswärtige . . . . .	15	8	—	—	2	1	2	—
<b>Zusammen</b>	<b>273</b>	<b>29</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>23</b>	<b>5</b>	<b>19</b>	<b>2</b>
In einer Gebä- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	29	14	1	1	2	3	3	—
Wovon Auswärtige . .	11	6	—	—	2	1	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet	—	—	—	—	—	—	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 15. bis zum 21. Mai.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich . . . . .	17	12	12	23	21	20	3	1
Weiblich . . . . .	11	9	2	8	21	22	5	1
<b>Zusammen</b>	<b>28</b>	<b>21</b>	<b>14</b>	<b>31</b>	<b>42</b>	<b>42</b>	<b>8</b>	<b>2</b>

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entspre- chenden Woche im Jahre	
		1891	1890
am 21. Mai	1892 16,1 Sterbefälle auf 1000 Einwohner	20,4	20,1
" 14. "	" 18,6 " " " "	19,6	17,2
" 7. "	" 21,5 " " " "	22,4	20,9
" 30. April	" 17,6 " " " "	26,1	21,9

Die **Geburtensziffer** beträgt 28,5 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892.		1891.		1890.	
	Vom 15. bis 21. Mal.		Vom 17. bis 23. Mal.		Vom 18. bis 24. Mal.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken . . . . .	—	—	1	—	1	—
2. Masern . . . . .	—	—	—	—	7	—
3. Scharlachfieber . . . . .	4	—	—	—	1	—
4. Diphtheritis und Croup . . . . .	9	4	11	4	7	2
5. Keuchhusten . . . . .	3	—	3	—	2	—
6. Rothlauf . . . . .	—	—	—	—	2	—
7. Typhus abdominalis . . . . .	2	—	2	—	1	—
8. Kindbettfieber . . . . .	—	—	1	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder . . . . .	4	—	14	—	15	1
10. Lungentuberkulose . . . . .	31	4	39	8	37	5
11. Akute Krankheiten der Lunge . . . . .	17	—	25	—	32	3
12. Organische Herzfehler . . . . .	8	1	8	—	14	2
13. Schlagfluß . . . . .	6	1	3	—	9	2
14. Gewaltvoller Tod: Unfall . . . . .	9	4	8	2	4	1
15. " " Selbstmord . . . . .	5	3	—	—	1	1
16. " " Mord . . . . .	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache . . . . .	—	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche . . . . .	10	1	17	3	9	—
19. Altersschwäche . . . . .	5	—	8	—	4	—
20. Andere Todesursachen . . . . .	75	12	87	13	63	8
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>Zusammen</b>	<b>188*</b>	<b>30</b>	<b>227</b>	<b>30</b>	<b>210</b>	<b>25</b>

\* Wovon 1 Fall in Petit-Saconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 15 Fällen (12 männlich und 3 weiblich).

Laut Angabe hatte in 55 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 16 Fällen.	In 16 Fällen.	In 22 Fällen.	In 11 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	4	2	—	—	—	—	1	2
" 1 " 4 Jahren	1	2	—	2	2	1	4	4
" 5 " 19 "	—	—	1	1	4	—	4	—
" 20 " 39 "	2	—	9	5	2	2	—	1
" 40 " 59 "	—	—	6	5	1	1	—	1
" 60 " 79 "	4	2	—	2	—	2	1	—
" 80 und mehr Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	1	—	—
Total	11	6	16	15	9	7	10	8

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	6	3	4	2	—	1	—	—	—	—
Groß-Genf **)	2	6	—	2	—	—	—	—	—	—
Basel	2	2	1	4	—	—	1	—	—	—
Bern	2	1	4	4	—	—	—	—	—	—
Lausanne	2	2	—	1	—	—	—	1	—	—
St. Gallen	1	6	2	1	—	—	1	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—
Luzern	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Biel	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Locle	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

\*\*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

## Morbidity.

---

Vom 15. bis zum 21. Mai 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

### 1. Pocken und modifizierte Blattern.

**Basel-Stadt:** 16 Fälle. — **Bern (Kanton):** 3 Fälle, wovon 1 in Biel und 2 in Bözingen. — **Waadt (Kanton):** 5 Fälle, wovon 3 in Lucens und je 1 in Seigneux und Grandcour aus dem Berner Jura eingeschleppt.

### 2. Masern.

**Basel-Stadt:** 2 Fälle. — **Bern:** 10 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 1 Fall in Chaux-de-Fonds.

### 3. Scharlach.

**Groß-Zürich:** 3 Fälle. — **Bern (Kanton):** 5 Fälle, wovon 2 in Bern und 3 in Hindelbank. — **Neuenburg (Kanton):** 1 Fall in Boudry. — **Waadt (Kanton):** 9 Fälle. — **Groß-Genf:** 2 Fälle.

### 4. Diphtheritis und Croup.

**Groß-Zürich:** 13 Fälle. — **Basel-Stadt:** 3 Fälle. — **Bern:** 1 Fall. — **Neuenburg (Kanton):** 1 Fall in Chaux-de-Fonds. — **Groß-Genf:** 1 Fall.

### 5. Keuchhusten.

**Basel-Stadt:** 2 Fälle.

### 6. Varicellen.

**Basel-Stadt:** 11 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 3 Fälle, wovon 1 in Chaux-de-Fonds und 2 in Couvet. — **Groß-Genf:** 2 Fälle.

### 7. Rothlauf.

**Basel-Stadt:** 3 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 1 Fall in Chaux-de-Fonds.

### 8. Typhus.

**Groß-Zürich:** 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle. — **Bern (Kanton):** 1 Fall in Hindelbank. — **Groß-Genf:** 1 Fall.

### 9. Infektiöses Kindbettfieber.

Keine Fälle.

---

**Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 69 Krankenanstalten der Schweiz.**  
Aufnahmen vom 15. bis 21. Mai 1892.

300

Kantone.	Gesamtbestand am 14. Mal.	A u f n a h m e n .														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 21. Mal.	
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rothlauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöser Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Anderer tuberkulöser Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrennen- matismus.	Akute Krankheiten der Atemwege.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.			Unfälle.
Zürich . . . .	609	—	—	1	—	9	3	—	2	5	3	2	3	1	62	13	104	578
Bern . . . . .	1038	2	—	—	—	5	1	2	4	11	10	2	11	9	126	34	217	1054
Luzern . . . .	69	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	9	2	15	65
Uri . . . . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	4	30
Schwyz . . . .	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	34
Nidwalden . .	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	6	31
Glarus . . . .	63	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	7	1	11	62
Zug . . . . .	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	6	30
Freiburg . . .	127	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	2	18	115
Solothurn . . .	156	—	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	1	—	19	5	32	157
Baselstadt . .	438	—	—	—	—	1	1	3	11	3	7	3	4	2	47	2	84	447
Baselland . . .	102	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	1	2	3	10	94
Schaffhausen .	50	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	6	3	11	42
Appenzell A.-Rh.	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	2	18	80
Appenzell I.-Rh.	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	12
St. Gallen . . .	355	—	—	—	—	1	2	—	—	—	2	5	2	1	60	7	81	355
Graubünden . .	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	10	2	16	110
Aargau . . . .	157	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	12	3	22	158
Thurgau . . . .	113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	10	1	18	104
Tessin . . . . .	64	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	13	2	21	62
Waadt . . . . .	438	—	—	2	—	—	2	—	3	2	3	2	2	—	59	6	81	419
Wallis . . . . .	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	12
Neuenburg . . .	209	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	1	21	12	40	210
Genf . . . . .	413	—	—	2	—	—	—	—	2	5	4	2	9	2	41	11	78	402
Total . . . . .	4736	2	—	7	—	16	10	8	26	34	55	14	46	18	548	119	903 <sup>1)</sup>	4663

<sup>1)</sup> Davon 469 Ortsfremde.

## Schulhygiene.

### Zürich.

#### Badeordnung für die Schulen Unterstraß.

##### I. Allgemeines.

1. Die Brausebäder im neuen Schulhause Unterstraß sind unentgeltlich und stehen in den offiziellen Badestunden allen Primar-, Sekundar- und Ergänzungsschülern zur Verfügung.

2. Das Baden geschieht in regelmäßiger Kehrordnung, vorläufig so, daß jeder Schüler alle zwei bis drei Wochen Gelegenheit zum Baden erhält.

3. Das Baden ist freiwillig. Immerhin wird die Lehrerschaft nicht unterlassen, die Kinder auf dessen Nützlichkeit aufmerksam zu machen.

4. Augenscheinlich kranke oder epileptische Kinder sind vom Baden fern zu halten.

5. Das Baden geschieht Vormittags. Kein Kind darf vor Ablauf einer Stunde im Winter,  $\frac{1}{2}$  Stunde im Sommer nach dem Bade das Haus verlassen. Zuwiderhandelnde sind zu bestrafen, im Rückfall mit zeitweiligem Verbot des Badens.

6. Beginnen oder enden die Ferien inmitten einer Woche, so wird an den übrig bleibenden Tagen jener Woche nicht gebadet.

7. Die Oberaufsicht wird von einem Lehrer ausgeübt, der jeweilen mit Beginn des Sommersemesters auf Vorschlag des Lehrerkonventes von der Schulpflege auf ein Jahr gewählt wird.

8. Die Benutzung der Badeeinrichtung außer den offiziellen Badestunden ist nur auf schriftliche Erlaubniß seitens des Präsidenten der Primarschulpflege gestattet.

##### II. Kehrordnung.

9. Das Brausebad wird zwei Mal per Woche in Betrieb gesetzt. Die erste Woche erscheinen die Knaben, die zweite Woche die Mädchen derjenigen Klassen, welche im neuen Schulhause Unterricht genießen. Die dritte Woche betrifft es die Knaben und Mädchen der Ergänzungsschule und derjenigen Abtheilungen, die im alten Schulhaus installiert sind. Der Unterricht für letztere muß an den betreffenden Vormittagen im neuen Schulhaus ertheilt werden.

10. Das Baden beginnt im Sommer um 7 $\frac{1}{2}$ , im Winter um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr und soll spätestens um 10, resp. um 11 Uhr beendet sein. Alle 10 (bei den Mädchen und kleinen Knaben alle 15) Minuten stellt sich eine geschlossene Abtheilung von 12 Kindern zum Baden.

11. Der das Bad dirigirende Lehrer empfängt am Vorabend des Badens von jedem Klassenlehrer die betreffenden Zahlen, erstellt ein Schema der Reihenfolge der Badenden und sorgt für Mittheilung an die Lehrerschaft und den Abwart.

12. In zu vereinbarenden Reihenfolge überzeugen sich die Lehrer, daß das Baden seitens des Abwartes richtig geleitet und die Disziplin genügend gehandhabt wird.

13. Der die Oberaufsicht führende Lehrer sorgt durch spezielle Einladung dafür, daß beim Baden der Mädchen und eventuell auch bei demjenigen der kleinen Knaben jeweilen zwei Mitglieder des Frauenkomites der Primar- oder Sekundarschule anwesend seien. Weitere Hülfe leisten nöthigenfalls Mädchen der Sekundarschule. Für diese gilt selbstverständlich § 5 in verschärftem Maße.

14. Es ist dafür zu sorgen, daß jeder Schüler einige Tage zum Voraus wisse, wann ihn die Reihe zum Baden treffe.

### III. Art des Badens.

15. Die aus 12 Kindern bestehende Abtheilung bezieht den Ankleide- raum erst nach vollständiger Räumung desselben durch die vorhergehende Sektion. Die Knaben der Real-, Sekundar- und Ergänzungsschule versehen sich mit Badhosen, die sie von Hause mitbringen. Die Mädchen bekleiden sich mit Schürzen und Badhauben, die sie als Eigenthum mitbringen oder von der Schule leihweise erhalten. Vollständige Badekostüme werden nicht geduldet.

16. Sind alle zum Baden bereit, so treten sie der Reihe nach, zu Zweien geordnet, in den mittleren Gang des Baderaumes. Sie treten erst dann unter die Brause, wenn der Abwart die Wassertemperatur auf 35 bis 37° C. eingestellt hat und „Jetzt“ kommandirt. Die Kinder bewegen sich langsam unter der Brause, und zwar so, daß dieselbe möglichst wenig den Kopf trifft.

Nach  $\frac{1}{2}$  Minute wird die Douche abgestellt, die Kinder stellen sich wieder in den mittleren Gang und erhalten Seife, mit der sie Hals, Brust und Glieder tüchtig einseifen.

Nach 2 Minuten tritt die Brause wieder in Thätigkeit; beträgt die Temperatur 35 bis 37° C., so befiehlt der Abwart: „Jetzt“. Die Kinder treten wieder unter die Douche, reiben sich gründlich ab und lassen sich allseitig bespülen. Den unteren Gliedmassen soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nach 1 $\frac{1}{2}$  Minuten wird die Wassertemperatur langsam auf 22 bis 20° C. erniedrigt und nach 5 Sekunden die Douche abgestellt.

Die Kinder treten wieder in die Mitte und begeben sich in den Ankleideraum. Wer kein Handtuch mitgebracht hat, erhält ein solches leihweise von der Schule.

Es ist darauf zu achten, daß das Aus- und Ankleiden rasch und ohne Lärm geschehe.

17. Nasse Badewäsche darf nicht in die Lehrzimmer mitgenommen werden; dieselbe ist nach Verlassen der Baderäumlichkeiten in den Gängen zu belassen.

#### IV. Spezielle Pflichten des Abwartes.

18. Die Baderäumlichkeiten sind stets in sauberem Zustande zu halten, nach dem Baden gründlich zu lüften und zu trocknen. Vor dem Baden sollen dieselben allseitig geschlossen und auf 18° R. erwärmt sein.

Das Wasser des Reservoirs darf nicht über 40° C. erwärmt werden. Die hintere Hausthüre ist an dem betreffenden Vormittag geschlossen zu halten.

19. Das Baden der Knaben besorgt der Abwart, beim Baden der kleinen Knaben hat ihm nöthigenfalls die Frau behülflich zu sein.

Das Baden der Mädchen besorgt die Frau des Abwartes.

20. Beide haben sich strenge an diese Vorschriften zu halten. Besonders haben sie Obacht zu geben, daß die Wassertemperatur die richtige sei, die kalte Douche am Schlusse nicht vergessen werde und daß die Kinder nicht lärmern und Unfug treiben. Jedes wichtige Vergehen eines Schülers ist dem betreffenden Lehrer zur Ahndung mitzuthellen.

21. Beide haben sich den Anordnungen des für das Baden verantwortlichen Lehrers zu fügen und demselben sofort Anzeige zu machen, falls sich in der Handhabung der Badeeinrichtung oder sonstwie Schwierigkeiten ergeben.

22. Die der Schule gehörende Badewäsche (Schürzen und Handtücher) ist nach dem Gebrauche von der Abwartsfamilie unverzüglich zu waschen.

Die nöthige Seife wird von der Schule geliefert.

### Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1892/93** nebst **Militäretat** kann so lange Vorrath zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

**Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.**

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

---

### **N<sup>o</sup> 122, vom 24. Mai 1892.**

Handelsregistereinträge. Schweizerische Emissionsbanken: Notenverkehr; Monatsbilanz; Generalmonatsbilanz.

### **N<sup>o</sup> 123, vom 25. Mai 1892.**

Konkurse. Rechtsdomizil einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregistereinträge. Spanischer Zolltarif. Situation ausländischer Banken.

### **N<sup>o</sup> 124, vom 27. Mai 1892.**

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Einfuhr in den freien Verkehr im April. Französisch-spanische Handelsbeziehungen. Schwedischer Zolltarif. Weltpostvertrag. Türkischer Wechselstempel. Situation ausländischer Banken.

### **N<sup>o</sup> 125, vom 28. Mai 1892.**

Konkurse. Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizil einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Fahrpostverkehr mit Malta. Situation ausländischer Banken.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1892
Date	
Data	
Seite	290-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 724

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.